

# **Satzung des**

## **Fördervereins für Mikro- und Nanotechnologien Ilmenau e.V.**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Mikro- und Nanotechnologien Ilmenau e.V.
- (2) Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 496 beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Ilmenau.
- (4) Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen weiblichen und männlichen Geschlechts angesprochen.

### **§2 Vereinszweck**

(1) Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung von interdisziplinärer Wissenschaft, Forschung und akademischer Lehre an der Technischen Universität Ilmenau, insbesondere im Bereich der Mikro- und Nanotechnologien. Dazu wird insbesondere die Arbeit des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien (IMN) für den Aufbau und die Entwicklung einer auf hohem Niveau stehenden Forschung und Lehre auf den Gebieten der Mikro- und Nanotechnologien an der Technischen Universität Ilmenau unterstützt. Die Förderung erfolgt sowohl ideell als auch materiell durch Zuwendungen zur Unterstützung bei der Erfüllung von Universitätsaufgaben in der akademischen Bildung und Forschung sowie in der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Der Verein versucht diese Ziele zu erreichen u.a. durch:

- Mitarbeit in Kompetenznetzwerken zur Anbahnung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie.
- Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet Mikro- und Nanotechnologien .
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien (Studentenwerbung, Präsentationen, Infomaterialien) und bei der Organisation und Durchführung von Tagungen, Ausstellungen und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Vertretung der Institutsinteressen bei den politischen Entscheidungsträgern und Unterstützung des Dialogs mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
- Information der Mitglieder und der Mitgliedseinrichtungen über aktuelle Entwicklungstrends und Forschungsschwerpunkte.

- Unterstützung der Mitgliedsunternehmen bei der Gewinnung von Praktikanten, Studenten, Werkstudenten und Absolventen.
- Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen für die Errichtung neuer oder Erhaltung bzw. Vergrößerung bestehender Einrichtungen des Zentrums für Mikro- und Nanotechnologien der TU Ilmenau.
- Auslobung von Preisen für Abschluss- und Doktorarbeiten auf diesem interdisziplinären Forschungsgebiet
- Vergabe von Stipendien

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Den Mitgliedern kann nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen Kostenersatz gezahlt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Die Berufung von Ehrenmitgliedern ist möglich.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die auf dem Gebiet der Mikro- und Nanotechnologien tätig sind oder ein besonderes Interesse an den Mikro- und Nanotechnologien haben.

(3) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.

(4) Die Berufung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das zu berufende Ehrenmitglied muss sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, Liquidation einer juristischen Person oder Auflösung einer Personenvereinigung.

(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Gewährung des Anspruchs auf Anhörung beim Vorstand auf Beschluss desselben ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Ausschlussgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- grobe Verletzung der Interessen des Vereins
- Rückstand mit zwei fälligen Jahresbeiträgen, jedoch erst nach wiederholter Zahlungsaufforderung unter Androhung des Ausschlusses

Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bei Austritt oder Ausschluss bestehen.

(4) Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied hat den Widerspruch zu begründen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§6 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Öffentliche Förderung
- Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
- Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte wahrnimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Die Einladung geschieht durch einfachen Brief oder per E-mail. Sofern ein Mitglied seine E-mail Adresse dem Verein mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Mitgliederversammlung per E-mail. Bei der Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post

als zugegangen bei Einladung per E-mail mit der elektronischen Versandaufgabe. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform dem Vorstand mitgeteilt werden.

(5) Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung ist in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden, dem mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen.

(6) Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder ist jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Folgejahres
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Erlass und Änderung von Ordnungen des Vereins
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung

## **§9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Soweit im Folgenden keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich..

(2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse enthalten sind und die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Wahlen**

(1) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, fördernde Mitglieder haben aktives Wahlrecht.

(2) Es wird schriftlich-geheim gewählt, soweit nicht in der Mitgliederversammlung die offene Wahl beschlossen wird. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen findet eine geheime Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt.

(3) Übertragungen von Stimmen sind ausgeschlossen.

## **§11 Vereinsvorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand kann erweitert werden.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(4) Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

(5) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden wird zusätzlich Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt. Intern gilt als verabredet, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.

(6) Sofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der festgelegten Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§12 Aufgaben des Vereinsvorstandes**

(1) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere beschließt der Vorstand über:

- die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Satzung
- 
- die Aufnahme und Mindestbeitrag fördernder Mitglieder
- den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Im Bedarfsfalle kann der Vorstand einen Beirat vorschlagen, der beratende Hilfe bei der Bewältigung der Aufgaben gibt. Dieser Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Erklärungen des Vereins werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Die Erteilung von Handlungsvollmachten an andere Personen ist zulässig.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt; mindestens jedoch halbjährlich. Sie sind durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen.

### **§ 13 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

(1) Der Vorstand kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung bedienen. Die Berufung eines Geschäftsführers ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte des Vereins und ist an die Satzung, den Haushaltsplan, eine etwa vom Vorstand festgelegte Geschäftsordnung und an Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

### **§14 Vorstandsbeschlüsse**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

(2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Abstimmung der Vorstandsmitglieder durch eingeschriebenen Brief oder eine elektronische Abstimmung unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Geschäftsführer kann auf Wunsch des Vorsitzenden oder seines Vertreters zur Berichterstattung und Beratung an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 15 Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist ein Abschluss entsprechend den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Hierbei kann sich der Verein durch einen geeigneten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.

(3) Der Verein wählt aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen. Diese Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

## **§ 16 Ordnungen des Vereins**

(1) Der Verein kann sich Ordnungen geben, die weiteres regeln.

(2) Diese Ordnungen finden dort ihre Grenzen, wo Satzungsrecht gegeben ist oder eine andere Regelung vorschreibt.

## **§17 Auflösung**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung dies unter Beachtung des § 10 dieser Satzung beschlossen wird. Der Vereinsauflösung müssen 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Freistaat Thüringen zu. Das Vermögen ist für Forschungsaufgaben der Mikro- und Nanotechnologien zu verwenden.

(3) Vor einer Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

## **§18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so ist damit nicht die gesamte Satzung unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, als wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Dem Finanzamt sind unverzüglich alle Beschlüsse mitzuteilen, durch die

- eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
- der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

(2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. November 2012 angenommen.